

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Netzmonteur/Netzmonteurin - Gas/Wasser oder Strom

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. Mai 2002 erlässt die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, nachfolgend IHK Saarland genannt, als zuständige Stelle nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 58 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.12.2001 (BGBl. I, Seite 2292, 3002) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Netzmonteur/Netzmonteurin - Gas/Wasser oder Strom.

Diese Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes vom 06.06.1974.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Netzmonteur/Netzmonteurin - Gas/Wasser oder Strom erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer nach §§ 2-8 Prüfungen durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines „Netzmonteurs“/einer „Netzmonteurin“ - Gas/Wasser oder Strom wahrzunehmen:
 1. Verantwortlichkeit für die Anlagen in seiner Region
 2. Überwachung der Versorgungsqualität Gas/Wasser oder Strom
 3. Störungsbearbeitung
 4. Koordination von Serviceleistungen
 5. Kundenorientiertes Dienstleistungsangebot
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Netzmonteur/Netzmonteurin“ – Gas/Wasser oder Strom

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem Metall-, Elektro- oder einschlägigen Bauberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis o d e r
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis o d e r
 3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis muss der Fortbildung zum „Netzmonteur“/ zur „Netzmonteurin“ – Gas/Wasser oder Strom dienlich sein, wesentliche Bezüge zu dessen Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 haben und der gewünschten Fachrichtung entsprechen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wirtschafts-, Rechts- und Sozialkunde
2. Kaufmännisches Grundwissen
3. Kundenorientierung/Verhalten gegenüber den Kunden
4. Wahlfachrichtung
 - a) Gas/Wasser
 - technische Grundlagen
 - Netztechnik
 - Anlagentechnik
 - b) Strom
 - technische Grundlagen
 - Netztechnik
 - Anlagentechnik
5. Fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch zum Wahlfach 4a oder 4b.

- (2) Die Prüfung wird schriftlich, mündlich und fachpraktisch mit einem Fachgespräch durchgeführt. In dem Prüfungsfach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 hat der Prüfungsteilnehmer das Wahlrecht zwischen 4a oder 4b. Im Prüfungsfach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 findet analog zum gewählten Prüfungsfach 4a oder 4b eine fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch statt.

§ 4 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung ist in den Fächern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt je Fach mindestens 1,5 Stunden, insgesamt aber nicht mehr als 6 Stunden.
- (2) In dem Wahlfach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a oder 4b ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Gesamtbearbeitungszeit beträgt maximal 5 Stunden.

§ 5 Mündliche Prüfung

- (1) In den Prüfungsfächern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 und 4a oder 4b ist eine mündliche Ergänzungsprüfung von maximal 30 Minuten je Teilnehmer als Einzel- oder Gruppenprüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses durchzuführen.

- (2) Die Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden.
- (3) Die fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 erstreckt sich auf das Wahlfach 4a oder 4b und ist entsprechend der gewählten Fachrichtung durch eine Arbeitsprobe und/oder einer Fehlersuche mit einer max. Prüfungsdauer von 2 Stunden durchzuführen.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung erstreckt sich in den Prüfungsfächern insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

1. Wirtschafts-, Rechts- und Sozialkunde:
 - Staatskunde, Wirtschaftskunde, Unternehmensorganisation
 - Rechtsgrundlagen der Energieversorgung
 - AVBEltV (Verordnung über allgemeine Versorgungsbedingungen Elektrotechnik)
 - AVBGasV (Verordnung über allgemeine Versorgungsbedingungen Gas)
 - AVBWasserV (Verordnung über allgemeine Versorgungsbedingungen Wasser)
 - Umweltrecht
2. Kaufmännisches Grundwissen:
 - PC-Kenntnisse zur Nutzung von Daten und Dateien
 - Kaufmännisches Grundwissen, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsabrechnung
3. Kundenorientierung / Verhalten gegenüber dem Kunden:
 - Kundenkontakttraining/Beschwerdenmanagement
 - Managementfähigkeit, Durchsetzungs- und Teamfähigkeit
 - Verkaufstraining
 - Qualitätssicherung
4. Wahlfachrichtung:
 - a) Gas/Wasser:
 - Physikalisches und chemisches Grundlagenwissen Gas/Wasser
 - Gas und Wasser im energiewirtschaftlichen Umfeld
 - Verhalten von Gasen und Einsatzmöglichkeiten
 - Materialkunde
 - Planung und Bau von Verteilungsanlagen
 - Betrieb von Verteilungsanlagen
 - Tiefbauarbeiten
 - Technische Regeln für Gas- und Wasserinstallation
 - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - Arbeiten an Leitungen und Anlagen
 - Störungsmanagement
 - Versorgungsanlagen für Kunden

b) Strom:

- Grundgrößen der Elektrotechnik
- Elektrizitätsverteilung
- Materialkunde
- Planung und Bau von Verteilungsanlagen
- Betrieb von Stromnetzen
- Tiefbauarbeiten
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Arbeiten unter Spannung zur Stromversorgung
- Schalten in elektrischen Anlagen
- Störungsmanagement

5. Fachpraktische Prüfung im Fachgespräch

- (a) Gas/Wasser
z.B. Dichtigkeitsprüfung, Lecksuche, Blasensetzen, Abquetschen an Netz- und Hausanschlussleitungen
- (b) Strom
z.B. Isolations- und Erdungsmessung, Schalten in elektrischen Anlagen bis 1 kV, Durchführung der 5 Sicherheitsregeln, Kabelauslese

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis mit den erreichten Noten pro Prüfungsfach auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, 29. Mai 2002

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber
Präsident

Volker Giersch
Hauptgeschäftsführer